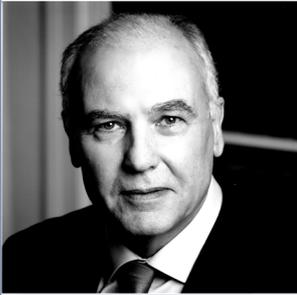


Ihre Ansprechpartner



Dr. Roland Simon
Rechtsanwalt
(Fachanwalt für Bank-
und Kapitalmarktrecht)

simon@simon-law.de

SIMON und PARTNER
Rechtsanwälte

Königsallee 20
40212 Düsseldorf
Tel: 0211 86602-0
Fax: 0211 86602-20
duesseldorf@simon-law.de
www.simon-law.de

Neuregelungen für Pfändungsschutz-Konten: Datenweitergabe und Löschungspflicht

Die Weitergabe von Daten an Auskunfteien und der Abruf dieser Daten über Pfändungsschutz-Konten wurden mit Wirkung zum 1. Dezember 2021 neu geregelt. Um Missbrauch bei mehreren Pfändungsschutz-Konten (P-Konten) desselben Kunden entgegenzuwirken, darf das Kreditinstitut nunmehr auf freiwilliger Basis Auskunfteien mitteilen, dass es für den Kontoinhaber ein P-Konto führt. Nur zu diesem Zweck dürfen die Auskunfteien die Angabe verarbeiten und nur auf Anfrage anderer Kreditinstitute an diese übermitteln. Diese Zweckbindung dient nicht der Information etwaiger Gläubiger und darf daher nicht für Fragen nach der Kreditwürdigkeit des Schuldners oder für die Berechnung von Score-Werten verwendet werden. Selbst mit Einwilligung des Kontoinhabers darf die Angabe "Unterhalten eines P-Kontos" nicht für einen anderen als den vorgesehenen Zweck von einer Auskunftei erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Wird ein Konto nicht mehr als P-Konto geführt, gibt es eine Unterrichtungspflicht des Kreditinstituts gegenüber den Auskunfteien, die die o.g. Mitteilung erhalten haben. Hierzu zählt auch der Fall, dass ein P-Konto vollständig aufgelöst wird. Die Auskunfteien sind dann verpflichtet, die Eintragung unverzüglich zu löschen.

Vollstreckung effektiv, Ausgabe 11/2021, S. 183

Keine Kontoführungsgebühren in der Ansparphase

Die verklagte Bausparkasse hatte in ihren Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) eine Entgeltklausel vorgesehen, nach der für jedes Konto ein "Jahresentgelt" in Höhe von € 12,00 zu zahlen ist. Der klagende Verbraucherschutzverein verlangte, diese Entgeltklausel nicht mehr zu verwenden.

Nachdem die Klage bereits vor dem LG Hannover erfolgreich war, hat das OLG Celle die Berufung der Bausparkasse zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, es widerspreche dem gesetzlichen Leitbild eines Bausparvertrages, ein Entgelt für die Kontoführung in der Ansparphase zu verlangen. In dieser Phase sei der Bausparkunde der Darlehensgeber, der nach der gesetzlichen Regelung kein Entgelt für die Hingabe des Darlehens schulde. Zudem verwalte die Bausparkasse die Bausparkonten im eigenen Interesse, weil sie die Einzahlungen sämtlicher Bausparer geordnet entgegennehmen und erfassen müsse. Der Bausparer erhalte durch diese Leistungen der Bausparkasse ebenso wie die Gesamtheit aller Bausparer

keinen besonderen Vorteil, sondern lediglich das, was nach den vertraglichen Vereinbarungen und gesetzlichen Bestimmungen ohnehin geschuldet werde. Das OLG Celle hat die Revision zugelassen.

OLG Celle, U.v. 17.11.2021, Az.: 3 U 39/21

Anmerkung:

Dass Bausparkassen für die Darlehensphase keine Kontoführungsgebühren berechnen können, hatte der BGH bereits früher entschieden.

Kein Anspruch des Darlehensnehmers auf Zahlung “negativer Zinsen” aus einem Schuldscheindarlehen, wenn die Auslegung des Vertrages ergibt, dass eine weitere Zahlungspflicht der Darlehensgeberin neben der Kapitalüberlassung ausgeschlossen werden sollte.

Das klagende Land hatte mit dem verklagten Kreditinstitut im Jahre 2004 ein Schuldscheindarlehen über einen Betrag von € 50 Millionen abgeschlossen. Das Darlehen ist im Mai 2034 zurückzuzahlen. Es wird zu einem Zinssatz in Höhe von 0,013 % p.a. unter dem 6-Monats-Euribor verzinst. Nachdem der Zinssatz zunächst positiv war, wurde er zum Zinsfälligkeitstag im Mai 2016 erstmals und seitdem durchgehend negativ. Das klagende Land, das zunächst die positiven Zinsen entrichtete, verlangt nunmehr die Zahlung der negativen Zinsen durch die beklagte Bank.

Nachdem bereits das LG Düsseldorf die Klage abgewiesen hat, war auch die beim OLG Düsseldorf eingelegte Berufung nicht erfolgreich. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass nach einer Auslegung des Darlehensvertrages eine Zinszahlungspflicht durch den Darlehensgeber nicht in Betracht komme. Nach der historischen Verwendung des “Zinsbegriffs” sei davon auszugehen, dass grundsätzlich nur der Darlehensnehmer dazu verpflichtet sei, an den Darlehensgeber für die Überlassung der Darlehenssumme den geschuldeten Zins zu entrichten. Eine Zinszahlungspflicht des Darlehensgebers sei der gesetzlichen Regelung des Darlehensrechts fremd und widerspreche dem gesetzlichen Leitbild. Es komme hinzu, dass die beteiligten Fachkreise im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Jahre 2004 noch einhellig den juristischen Zinsbegriff ausschließlich als positive Zinszahlungspflicht des Darlehensnehmers verstanden hätten. Zwar sei es nach der Vereinbarung des Zinssatzes von “0,013 % p.a. unter dem 6-Monats-Euribor” rein rechnerisch möglich, dass auch ein negativer Zinssatz entstehe. Dies ändere allerdings nichts daran, dass nach dem gesetzlichen Leitbild des Darlehensvertrages und auch dem Verständnis der Parteien bei Abschluss des Vertrages eine negative Zinszahlungspflicht durch den Darlehensgeber nicht in Betracht gezogen worden sei.

OLG Düsseldorf, U.v. 28.10.2021, Az.: I-5 U 29/21

SIMON und PARTNER
Rechtsanwälte

Königsallee 20
40212 Düsseldorf
Tel: 0211 86602-0
Fax: 0211 86602-20
duesseldorf@simon-law.de
www.simon-law.de

Zur möglichen Haftung des Abschlussprüfers der Bilanzen von Wirecard

Die beklagte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war über Jahre für die Wirecard AG als Abschlussprüfer tätig. In den Jahren 2015 - 2019 kam es wiederholt zu einer kritischen Berichterstattung über die Wirecard AG, u.a. in der Financial Times. Im Ergebnis stellte sich heraus, dass in dem Konzernabschluss für das Jahr 2019 ein dort ausgewiesenes Guthaben in Höhe von € 1,9 Mrd. nicht hinreichend belegt war. Die Wirecard AG meldete Insolvenz an; die Aktien sind inzwischen nahezu wertlos geworden. Anleger nehmen nunmehr die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Schadensersatz in Anspruch.

Das LG München hat die Klage abgewiesen. Da keine vertraglichen Beziehungen zwischen den geschädigten Anlegern und der Beklagten bestanden, kam als Anspruchsgrundlage allein § 826 BGB (vorsätzliche sittenwidrige Schädigung) in Betracht. Das LG München hat es dahingestellt sein lassen, ob eine Pflichtverletzung der Beklagten anzunehmen sei. Jedenfalls fehle es an der erforderlichen Ursächlichkeit zwischen der Anlageentscheidung der Kläger und einer möglichen Pflichtverletzung. Das OLG München hat in dem Berufungsverfahren nunmehr ausgeführt, dass zunächst der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen dem eingetretenen Schaden und der fehlerhaften Abschlussprüfung anzunehmen sei, da aufgrund der über Jahre hinweg erfolgten uneingeschränkten Bestätigungsvermerke eine "positive Anlagestimmung" erzeugt worden sei. Bei einer ordnungsgemäßen Prüfung sei der Insolvenzantrag aller Voraussicht nach früher gestellt worden, so dass die klagenden Anleger die streitgegenständlichen Aktienkäufe nicht getätigt hätten. Deswegen hätte das Landgericht im Einzelnen eine mögliche Pflichtverletzung prüfen müssen. Ein vorsätzliches Handeln sei zumindest dann anzunehmen, wenn der Wirtschaftsprüfer durch unzureichende Ermittlungen seine Angaben "ins Blaue hinein" abgegeben habe. Weitere Vorwürfe würden sich auch aus dem Bericht des Untersuchungsausschusses des Bundestages vom 22. Juni 2021 (Bt-Drucks. 19/30990) ergeben, die das LG ebenfalls hätte prüfen müssen. Im Hinblick auf den Umfang des Schadensersatzes komme jedenfalls die Erstattung des sogenannten "Kursdifferenzschadens" in Betracht. Hierfür müsse der Anleger lediglich darlegen, dass der Kurs zum Zeitpunkt des Kaufs ohne die Pflichtverletzung niedriger gewesen wäre, als er tatsächlich war. Das OLG München hat den Rechtsstreit insofern zur weiteren Klärung an das LG München zurückverwiesen.

OLG München, Verfügung v. 20.12.2021, Az.: 8 U 6063/21

Kein Schadensersatzanspruch für Wirecard-Anleger gegenüber der BaFin

Dem gegenüber haben die LG'e Frankfurt und Wuppertal mögliche Schadensersatzansprüche der geschädigten Anleger gegenüber der BaFin als nicht gegeben erachtet.

SIMON und PARTNER
Rechtsanwälte

Königsallee 20
40212 Düsseldorf
Tel: 0211 86602-0
Fax: 0211 86602-20
duesseldorf@simon-law.de
www.simon-law.de

Zur Begründung führen sie jeweils aus, nach den gesetzlichen Vorschriften nehme die BaFin ihre Aufgaben und Befugnisse ausschließlich im öffentlichen Interesse wahr, nicht aber im Interesse einzelner Anleger. Eine etwaige Verletzung von Amtspflichten der BaFin könne deswegen nicht zu einer Ersatzpflicht gegenüber einem geschädigten Anleger führen. Insofern entfalteten die Vorschriften keine “drittschützende” Wirkung.

LG Frankfurt a.M., U.v. 19.01.2022, Az.: 2-04 O 65/21;

LG Wuppertal, U.v. 10.09.2021, Az.: 2 O 441/20

Urheberrechtlicher Hinweis:

Der Newsletter ist nur zur persönlichen Information des Empfängers und seiner Mitarbeiter bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien oder Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung des Verfassers erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Änderung und Abmeldung des Newsletter-Abonnements:

Sie erhalten unseren aktuellen Newsletter regelmäßig für die von Ihnen angegebenen Rechtsgebiete unter der von Ihnen angegebenen E-Mail-Anschrift. Sollten Sie eine Änderung der Rechtsgebiete wünschen, lassen Sie uns dies bitte wissen. Wollen Sie den Newsletter nicht mehr beziehen, reicht eine kurze E-Mail an duesseldorf@simon-law.de aus, wir werden Sie sodann umgehend aus dem Verteiler entfernen.

SIMON und PARTNER
Rechtsanwälte

Königsallee 20
40212 Düsseldorf
Tel: 0211 86602-0
Fax: 0211 86602-20
duesseldorf@simon-law.de
www.simon-law.de